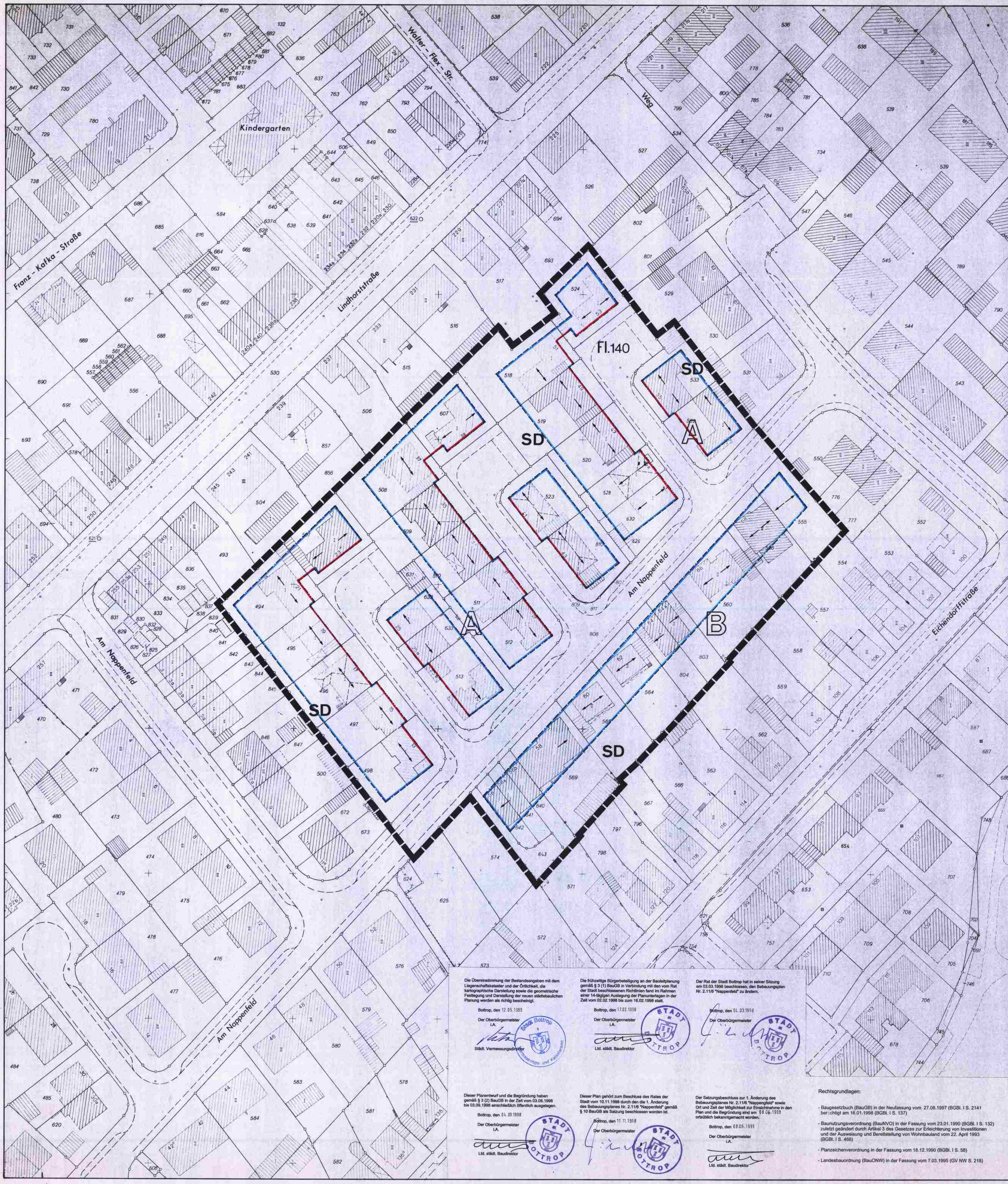




- Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 4 BauNVO.
- I. Für den Bereich "A" gelten folgende Festsetzungen bezüglich der Dachgestaltung:
- 1.0 Dachform
- 1.1) Abweichend von der Festsetzung "SD" können auch Walmdächer errichtet werden. Eine Anhebung der Dachform an die des Nachbarhauses kann gefordert oder zugelassen werden.
- 2.0 Firsthöhe
- 2.1) Die Firsthöhe beträgt maximal 3,60m, gemessen von Fertig-Erdgeschoßdecke bis Fertig-First.
- 3.0 Dachgauben/Dacheinschnitte
- 3.1) Dachgauben/Dacheinschnitte sind zur Straßenseite, allgemein zur Gartenseite hin ausnahmsweise zulässig.
- 3.2) Die Länge der Dachgauben/Dacheinschnitte darf 65% der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.
- 3.3) Dachgauben sind flach einzudecken.
- 4.0 Drempe
- 4.1) Drempe sind nur ausnahmsweise zulässig.
- II. Für den Bereich "B" gelten folgende Festsetzungen bezüglich der Dachgestaltung:
- 1.0 Dachneigung
- 1.1) Die Dachneigung beträgt 38°.
- 2.0 Dachgauben/Dacheinschnitte
- 2.1) Die Länge der Dachgauben/Dacheinschnitte darf 85% der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.
- 2.2) Dachgauben sind flach einzudecken.
- 3.0 Drempe
- 3.1) Drempe sind ausnahmsweise zulässig.
- III. Zeichnerische Festsetzungen
- SD = Satteldach
- = Hauptfächrichtung
- Baugrenze
- Beulinie
- Plusbereichsgrenze der 1. Änderung
- Hinweis:
- Die von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.11/6 nicht betroffenen Festsetzungen haben weiterhin Bestand.



1. Änderung des Bebauungsplanes 2.11/6 für den Bereich Bottrop-Fuhlenbrock "Am Nappenfeld"

M. 1:500

Der Bebauungsplan besteht aus :

Grundriss
Anlagen: Begründung

Die Überarbeitung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortlichkeit, die kartographische Darstellung sowie die geotechnische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bottrop, den 12.05.1999

Der Oberbürgermeister

Städt. Vermessungsamt

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Bottrop beschlossenen Richtlinien für die Bauleitplanung einer 14-tägigen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.02.1999 bis zum 16.02.1999 statt.

Bottrop, den 17.02.1999

Der Oberbürgermeister

Städt. Bauamt

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 03.02.1999 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2.11/6 "Nappenfeld" zu ändern.

Bottrop, den 03.02.1999

Der Oberbürgermeister

Städt. Bauamt

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 03.08.1998 bis 03.09.1998 einschließlich öffentlich ausliegen.

Bottrop, den 04.08.1998

Der Oberbürgermeister

Städt. Bauamt

Dieser Plan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 10.11.1998 durch den die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.11/6 "Nappenfeld" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden ist.

Bottrop, den 08.05.1999

Der Oberbürgermeister

Städt. Bauamt

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.11/6 "Nappenfeld" sowie Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Plan und die Begründung sind am 13.08.1999 öffentlich bekanntgemacht worden.

Bottrop, den 08.05.1999

Der Oberbürgermeister

Städt. Bauamt

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) (hier zitiert am 16.01.1999 (BGBl. I S. 137))
- Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468)
- Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Landesbauordnung (BauNVO) in der Fassung vom 7.03.1995 (GV NW S. 218)